

MITTEILUNGEN

Ja zur Steuergesetzrevision gemäss Kommissionsvorschlag

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



Mit der Senkung der Tarife für Einkommen und Vermögen wird der Mittelstand entlastet. Das ist wichtig, um den Aargau als Wohnkanton attraktiv zu halten. Damit die Standortqualität für juristische Personen gut bleibt, werden in einer zweiten Phase die Gewinnsteuersätze reduziert. Die Steuergesetzrevision in der Fassung der Grossratskommission ist massvoll, die Entlastungen treten gestaffelt von 2014 bis 2016 in Kraft. Sie sind damit für Kanton und Gemeinden verkraftbar.

STEUERN

Die Staatsfinanzen sind gesund, ...

Die Finanzlage des Kantons und der Mehrzahl der Gemeinden ist gut. Das zeigen die publizierten Jahresabschlüsse 2011. Zum neunten Mal in Folge durfte Finanzdirektor Roland Brogli kürzlich über einen positiven Rechnungsabschluss mit einem Überschuss von insgesamt rund 250 Millionen Franken berichten.

Das ist erfreulich. Wir erachten es als wichtig, dass alle Staatsebenen solide finanziert sind. Defizitwirtschaft lehnen wir ab. Wir wollen einen schlanken Staat, nicht aber einen schwachen. Die Entwicklung der Staatsausgaben muss sich deshalb an den Aufgaben, an den verfügbaren Mitteln und damit an der Entwicklung des Volkseinkommens orientieren.

Volksabstimmungen vom 17. Juni 2012

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parolen beschlossen:

Vorlagen Bund

- Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Eigene vier Wände dank Bausparen»
- Volksinitiative vom 11. August 2009 «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)»
- Änderung vom 30. September 2011 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Managed Care)

Vorlagen Kanton

- Verfassung des Kantons Aargau (Land- und Waldwirtschaft); Änderung vom 13. Dezember 2011
- Aargauische Volksinitiative «Für eine sichere Aargauer Kantonalbank» vom 23. Dezember 2009

Parolen
AIHK

Ja

Nein

Ja

Ja

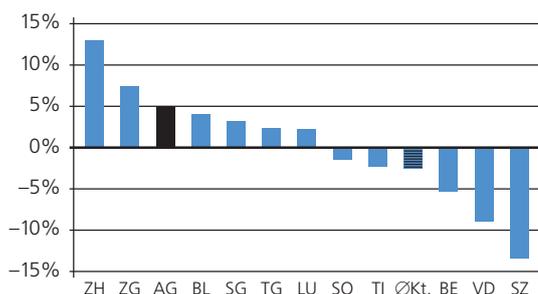
Nein

... aber die Staatsquote steigt stärker als andernorts

Die Einnahmen sprudeln dank stetig steigender Steuereinnahmen. Allein 2011 nahm der Kanton Aargau 126 Millionen Franken mehr Steuern ein als budgetiert.

Die Staatsquote darf aber nicht beliebig weiter steigen. Der Kanton Aargau befindet sich diesbezüglich nämlich in einer wenig erfreulichen Situation:

Grafik 1: Entwicklung der Staatsquote 1990–2009 (Kanton und Gemeinden)



Die Staatsquote hat sich von 1990 bis 2009 in Vergleichskantonen unterschiedlich entwickelt. Die Spannweite reicht dabei von -13,3 Prozent (Schwyz) bis +12,9 Prozent (Zürich). Das dritthöchste Wachstum weist der Kanton Aargau aus (+5,0 Prozent).

Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Finanzen

Quelle: Finanzstatistik Eidgenössische Finanzverwaltung (Gesamtausgaben Kanton und Gemeinden), Bundesamt für Statistik (Volkseinkommen bis 2005), BAK Basel Economics (Volkseinkommen ab 2005).

Wieso «schon wieder» eine Steuer-gesetzrevision?

Die steuerlichen Rahmenbedingungen müssen periodisch überprüft werden, damit die Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich nicht zu gross wird. Den Steuerpflichtigen darf nicht mehr Geld entzogen werden als für einen ausgeglichenen Staatshaushalt notwendig ist. Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft zur ersten Lesung ausführt, ist seit der letzten Revision, die 2007 und 2009 in Kraft getreten ist, wieder einiges passiert. Im Aargau wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen, in anderen Kantonen Gesetzesrevisionen in Aussicht gestellt oder beschlossen: «So sind im Zeitraum 2009–2012 in nicht weniger als zwei Dritteln der Kantone tarifliche Entlastungen beschlossen worden. Die Teilrevision des Steuergesetzes dient der Festigung der bisher guten Positionierung des Kantons Aargau. Mit einem Bündel von steuerlichen Massnahmen sollen gezielte Entlastungen erfolgen: Entlastung der Einkommensbesteuerung des Mittelstands und – in etwas geringerem Ausmass – auch für die höheren Einkommen, Reduktion der Vermögenssteuer, Erhöhung des Kinderabzugs und des Kinderbetreuungskostenabzugs,

Übergang zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression.»

Wie umfangreich soll die Revision sein?

Im Hinblick auf die erste Beratung im Grosse Rat baute die zuständige Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen markant aus. Das Plenum folgte den meisten dieser Anträge aber nicht. Der Grosse Rat beschloss letzten Herbst Entlastungsmassnahmen im Umfang von total 215 Millionen Franken (110,0 Millionen Kantonssteuern und 104,1 Millionen Gemeindesteuern). Die Regierung hatte 175 Millionen Franken beantragt (89,6 Millionen bzw. 84,7 Millionen). Der Regierungsrat stimmte verschiedenen Änderungen des Grossen Rats, die keine oder nur geringfügige zusätzliche Mindereinnahmen bewirken, zu. Eine Erhöhung des Versicherungs- und Sparzinsenabzugs (Mindereinnahmen von je rund 20 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden) lehnte er aber ab. Der Grosse Rat beschloss den Abzug trotzdem.

Die zweite und entscheidende Beratung im Grosse Rat ist für Mai geplant. Aufgrund des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds rechnet der Regierungsrat nun mit tieferen Steuererträgen 2012 als in der bisherigen Planung vorgesehen. Er beantragt deshalb, die Steuergesetzrevision inklusive der ersten Tranche der Einkommenssteuertarifentlastung grundsätzlich erst auf 2014 umzusetzen, gefolgt von der zweiten Tranche der Einkommenssteuertarifentlastung im Jahr 2015. Auf 2013 treten aufgrund der zwingenden Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes lediglich die neuen Regelungen zu den Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft. Der Antrag des Regierungsrats für die zweite Beratung hat Mindererträge von 91,8 Millionen Franken für den Kanton und 86,8 Millionen für die Gemeinden zur Folge. Diese Mindererträge fallen zu rund zwei Dritteln ab dem Jahr 2014 und zu rund einem Drittel ab 2015 an.

Der Grosse Rat hatte dem Regierungsrat für die zweite Beratung drei Prüfungsaufträge erteilt, darunter einen zur tariflichen Entlastung für die juristischen Personen. Dem steht der Regierungsrat grundsätzlich skeptisch gegenüber (Begründungen: der finanzpolitische Spielraum, die heute ausreichende Positionierung im interkantonalen Steuerwettbewerb und die in Aussicht stehenden, zurzeit aber noch nicht konkretisierten Massnahmen im Zusam-

menhang mit dem EU-Steuerstreit). Der Regierungsrat sieht zwar eine Entlastung der juristischen Personen vor. Diese soll jedoch frühestens 2016, in zwei Etappen und nur bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen umgesetzt werden.

Die AIHK unterstützt die Vorschläge der Kommission VWA vollumfänglich

Mit der laufenden Steuergesetzrevision soll schwerwichtig der Mittelstand entlastet werden. Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer unterstützt dieses Vorhaben gemeinsam mit dem Aargauischen Gewerbeverband. Die im gleichen Paket vorgesehene Entlastung für juristische Personen ist notwendig und verkraftbar. Wir tragen deshalb die von der zuständigen Grossratskommission im Hinblick auf die zweite Lesung mit grosser Mehrheit gefällten Beschlüsse vollumfänglich mit.

Sinnvolle Entlastung des Mittelstandes

Nachdem in früheren Steuergesetzrevisionen tiefe und hohe Einkommen entlastet wurden, ist die Reihe nun am Mittelstand. Mit der Senkung der Tarife für Einkommens- und Vermögenssteuern ab 2014/2015 (wie vom Regierungsrat vorgeschlagen und von der Kommission VWA gutgeheissen) wird ein zweckmässiger Weg beschritten. Insgesamt beträgt die Entlastung für den Mittelstand gut 90 Millionen Franken auf kantonaler und knapp 90 Millionen auf Gemeindeebene. Dies ist angemessen, ebenso wie der Verzicht auf die Erhöhung des Verschonungs- und Sparzinsenabzugs. Diese «Giesskannenlösung» brächte eine für den Einzelnen kaum spürbare Entlastung, führt aber bei Kanton und Gemeinden zu markanten Mindereinnahmen.

Notwendige Massnahmen für die juristischen Personen

Die umliegenden Kantone sind seit der letzten Steuergesetzrevision nicht untätig geblieben. Damit wir uns im Steuerwettbewerb behaupten können, müssen wir unsere Steuerbelastung periodisch überprüfen und wo nötig anpassen. Der eben erschienene Zürcher Steuerbelastungsmonitor zeigt, dass der Aargau im interkantonalen Vergleich zurückfällt. Wir können es uns aber nicht leisten, bei der steuerlichen Belastung der juristischen Personen ins hintere Mit-

telfeld abzurutschen. Der aktuelle Rang 13 (-2) ist für eine hohe Standortqualität ungenügend.

Die Kommission VWA schlägt wie der Regierungsrat eine Entlastung beim Gewinnsteuertarif vor: Reduktion der oberen Tarifstufe von 9 auf 8,5 Prozent, Reduktion der unteren Tarifstufe von 6 auf 5,5 Prozent sowie Erhöhung des Sockelbetrags von 150'000 auf 250'000 Franken (Mindereinnahmen beim Kanton von 27,0 Millionen Franken, bei den Gemeinden von 11,8 Millionen). Der Gesamtumfang ist damit der gleiche wie vom Regierungsrat vorgeschlagen. Die Umsetzung soll aber 2016 in einem Schritt und ohne zusätzliche Bedingungen erfolgen.

Wir unterstützen die Senkung der Gewinnsteuerbelastung um insgesamt knapp 40 Millionen Franken, wie das die Kommission vorschlägt. Mit Blick auf die Unsicherheiten bezüglich wirtschaftlicher Entwicklung ist sie aus unserer Sicht angemessen.

Wir freuen uns, wenn der Regierungsrat mit der Zustimmung zu den Kommissionsbeschlüssen den Tatbeweis dafür antritt, dass ihm die Steigerung der Standortqualität wichtig ist.

Verkraftbare Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden

Dass die vorgesehenen Entlastungsmassnahmen finanzpolitisch vertretbar sind, zeigen die Steuereingänge und Jahresabschlüsse von Kanton und Gemeinden deutlich. Die Revision führt zu einer verkraftbaren Abschwächung des Wachstums der Steuereinnahmen. Die Erfahrung zeigt ja, dass bei einer dynamischen Betrachtung der Staat nach Steuergesetzrevisionen nicht weniger einnimmt, sondern mehr.

Dies anerkannte im Grundsatz auch der Regierungsrat, der in seiner Botschaft zur ersten Lesung der Revision schreibt: «Wird die Revision wie vorgesehen umgesetzt, so ergeben sich bei dynamischer Betrachtungsweise im Durchschnitt über die Jahre Steuermindererträge von rund 90 Millionen Franken für den Kanton und von rund 85 Millionen Franken für die Gemeinden. Diese Steuermindereinnahmen sind verkraftbar. In den nächsten Jahren werden die konjunkturell begründeten zusätzlichen Steuereinnahmen die zusätzlichen Ausgaben und die Steuermindererträge aus der Steuergesetzrevision auffangen.» Das Gleiche gilt nach unserer Auffassung auch für das von der Kommission VWA vorgeschlagene Gesamtpaket.

Mit Bausparen zu Wohneigentum für alle

von Jan Krejci, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

VOLKSABSTIMMUNG
VOM 17. JUNI 2012



Rund 45 Prozent der Abstimmenden sagten am 11. März ja zum Bausparen. Dies zeigt, dass Wohneigentum ein grosses Bedürfnis in der Bevölkerung ist. Am 17. Juni wird das Stimmvolk erneut zur Urne gebeten, um zum Bausparen Stellung zu nehmen. Im Gegensatz zur ersten Vorlage, ist die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» moderater und berücksichtigt zudem das Steuerharmonisierungsgesetz. Die AIHK sagt deshalb ja zu Bausparen und zur Initiative.

Im Kanton Basel-Landschaft kann die Bevölkerung bereits seit über zwanzig Jahren steuerbegünstigt für das Eigenheim sparen. Der Erfolg gibt dem Kanton Recht. Seit der Einführung des Bausparens hat sich die Wohneigentümerquote von 37 Prozent auf 42 Prozent erhöht. Dies ist eine beeindruckende Steigerung. Vergleicht man diesen Wert jedoch mit dem Ausland, erscheint die basel-landschaftliche Quote immer noch sehr bescheiden. Im Ausland leben zum Teil über 70 Prozent der Einwohner in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung (siehe Grafik). Aus diesem Grund hat der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) 2009 die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» lanciert. Ziel der Initiative ist es, namentlich Jungen und mittelständischen Familien zu ihrem Traum vom Eigenheim zu verhelfen.

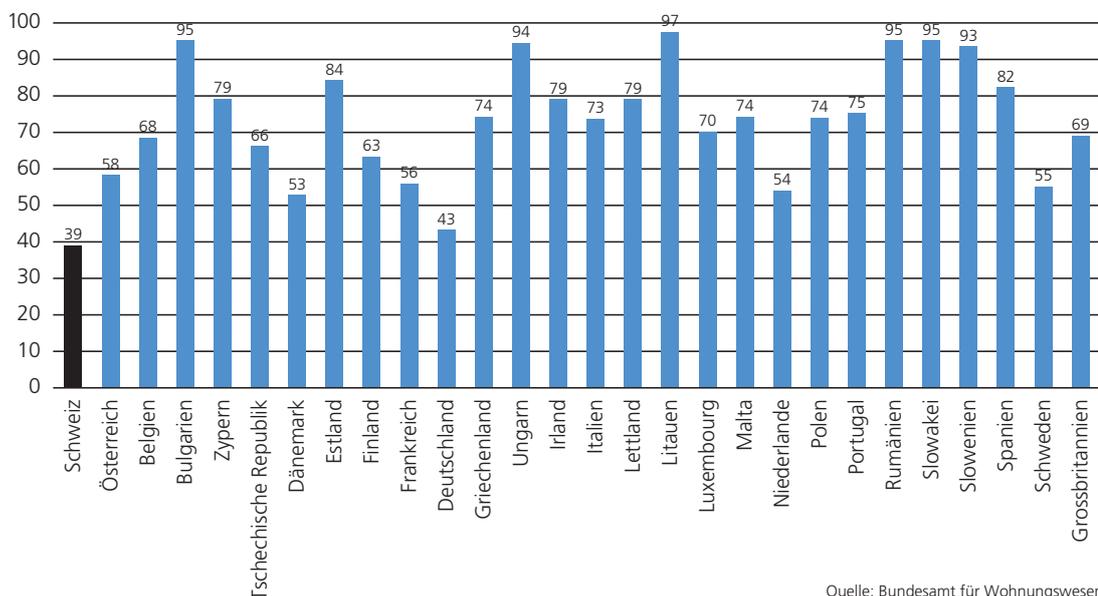
Gemäss einer Studie sind 65 Prozent der Einwohner in der Schweiz der Meinung, dass der Bund und die Kantone zur Wohneigentumsförderung durchaus Steuereinsparungen in Kauf nehmen sollten und ein Grossteil der Bevölkerung erachtet das steuerlich be-

günstigte Bausparen als sinnvoll. Dass das die kantonalen Finanzdirektoren anders sehen, liegt auf der Hand. Diese bekämpften bereits die erste Bauspar-Initiative der schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (SGFB) «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen». Die Vorlage wurde im März zwar vom Stimmvolk abgelehnt, aber immerhin unterstützten rund 45 Prozent der Stimmenden das Anliegen.

Abzug von max. 10'000 Franken

Die vom HEV eingereichte Initiative kommt schlanker daher, als die erste Bauspar-Initiative. Konkret sieht sie vor, dass jede in der Schweiz wohnhafte steuerpflichtige Person für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum in der Schweiz demnach Spargelder in der Höhe von höchstens 10'000 Franken jährlich von den steuerbaren Einkünften abziehen könnte (Ehepaare dop-

Grafik 2: Mit Bausparen zu Wohneigentum für alle



Quelle: Bundesamt für Wohnungswesen

pelter Betrag). Der Abzug könnte während höchstens zehn Jahren geltend gemacht werden.

Während der Bauspardauer wären das Sparkapital sowie die daraus resultierenden Zinserträge von der Vermögens- und der Einkommenssteuer befreit. Nach Ablauf der maximalen Bauspardauer würde die Besteuerung in dem Masse aufgeschoben, wie die Mittel für den Erwerb von dauernd selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt würden.

Im Gegensatz zur Bauspar-Initiative des SGFB wäre die Einführung des Bausparens auf Ebene Bund und Kantone zwingend, dagegen würden keine zusätzlichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen unterstützt. Ausserdem ist der vorgesehene maximale Abzug bei der HEV-Initiative geringer.

Parlament für Bausparen und Initiative

Vom neuen Abzug will der Bundesrat aber nichts wissen. Er sieht im steuerlich privilegierten Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bestünden bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Vielmehr habe das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und verkompliziere das geltende Steuerrecht. Der Bundesrat lehnte die Volksinitiative deshalb ohne Gegenvorschlag ab.

In den Eidgenössischen Räten hegte ein grosser Teil der Parlamentarier dagegen Sympathie für die Vorlage. Insbesondere im bürgerlichen Lager des Nationalrates stiess die Initiative auf eine breite Zustimmung. Das Bausparen sei ein effizientes Mittel zur Wohneigentumsförderung, widersprach der Nationalrat dem Bundesrat. Durch die Initiative solle ein Beitrag geleistet werden, um die tiefe Eigentumsquote in der Schweiz massiv zu erhöhen. Namentlich auch jungen Familien soll geholfen werden, den Traum eines Eigenheims zu verwirklichen. Der Nationalrat beschloss deshalb mit 121 zu 61 die Initiative Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen.

Auch im Ständerat wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich der Einführung des Bausparens Handlungsbedarf bestehe. Jedoch wurde das durch die Initiative zur Diskussion gestellte Bausparmodell als problematisch erachtet. Die Vorlage sei betreffend Rechtsgleichheit sowie sozialpoliti-

scher Wirksamkeit höchst fragwürdig. Zudem würde sie das Steuersystem massiv verkomplizieren. Der Ständerat beschloss deshalb, dass seine Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) einen indirekten Gegenvorschlag ausarbeiten solle. Während der Nationalrat mit dem vorgelegten Gegenvorschlag einverstanden war und ihm in der Schlussabstimmung der Sommersession 2011 zustimmte, lehnte der Ständerat diesen mit 22 zu 17 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) knapp ab.

Eine Gesetzesänderung war somit vom Tisch. Was übrig blieb, waren die beiden Volksinitiativen des HEV und der SGFB und die Frage nach einer Abstimmungsempfehlung dazu. Weil sich die beiden Räte erneut nicht einigen konnten, wurde eine Einigungskonferenz notwendig. In dieser wurde ein Kompromiss gefunden und die SGFB-Initiative zur Ablehnung, die HEV-Initiative hingegen zur Annahme empfohlen. Während der Ständerat diesem Vorschlag zustimmte, konnte der Nationalrat den Entscheid nicht mittragen, so dass trotz grundsätzlicher Zustimmung für die Bauspar-Initiative des HEV in beiden Kammern, das Parlament keine Empfehlung zu der Volksinitiative abgibt.

AIHK sagt ja zum Bausparen

Aus Sicht der AIHK verfolgt die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» ein berechtigtes und sinnvolles Ziel. Umfragen ergaben, dass sich fast drei Viertel der Schweizer Bevölkerung Wohneigentum wünscht. Ausserdem weist die Schweiz im internationalen Vergleich eine tiefe Wohneigentumsquote von rund 39 Prozent auf (Schätzung des Bundesamts für Wohnungswesen). Im Ausland liegt die Quote dagegen teils bei über 70 Prozent (siehe Grafik 2).

Die langjährigen Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass steuerlich begünstigtes Bausparen durchaus ein effizientes Mittel zur Erleichterung des Eigenheimerwerbs ist. Die Wohneigentumsquote konnte merklich gesteigert werden. Durch die Steuereinsparungen entsteht zudem ein Anreiz, langfristige Kapital anzusparen. Innerhalb von 10 Jahren ist es auch möglich, die benötigten Eigenmittel anzusparen.

Dass Bausparen keineswegs nur für Reiche ist, belegen zudem die Zahlen der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft. Das durchschnittliche Einkommen der Bausparer liegt bei 56'000 Franken. Der steuerli-

che Anreiz hilft somit vor allem jungen Mieterinnen und Mietern mit mittlerem Einkommen ein Eigenheim zu kaufen. Einkommensstarke Personen dagegen haben kaum Probleme, Wohneigentum zu erwerben.

Die WAK-S hat berechnet, dass die Initiative zu jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von 36 Millionen Franken und bei den kantonalen Einkommenssteuern von insgesamt rund 96 Millionen Franken führen könnte. Wir erachten dies als verkraftbar, denn das Bausparen hat eine äusserst positive Auswirkung auf die Volkswirtschaft. Durch das Bausparen werden nämlich vermehrt Investitionen im Bausektor getätigt, was sich positiv auf die Bauwirt-

schaft auswirken und zu mehr Arbeitsplätzen führen wird. Dies wiederum wird auch zu mehr Steuereinnahmen führen und so die durch den Bausparabzug erlittenen Steuerausfälle mehr als wett machen.

Schlussendlich geht die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» weniger weit als die Bauspar-Initiative der SGFB und berücksichtigt durch die zwingende Einführung in allen Kantonen das Steuerharmonisierungsgesetz. Aus all diesen Gründen hat sich der Vorstand der AIHK an seiner letzten Vorstandssitzung einstimmig für die Volksinitiative ausgesprochen. Ja zu Wohneigentum für alle!

Die AIHK unterstützt die Managed-Care-Vorlage

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

VOLKSABSTIMMUNG
VOM 17. JUNI 2012



Am 17. Juni 2012 wird das Stimmvolk über die Managed-Care-Vorlage abstimmen. Mit dieser Vorlage soll das Krankenversicherungsgesetz der fortschreitenden Spezialisierung innerhalb der Medizin angepasst werden. Die Spezialisierung darf sich nicht nur als Kostentreiber erweisen; sie muss vielmehr auch Effizienzgewinne ermöglichen. Dafür bedarf es neuer Strukturen. Die AIHK empfiehlt, die Managed-Care-Vorlage anzunehmen.

Am 30. September 2011 hat das Eidgenössische Parlament einen Kompromiss gefunden: Es hat nach fast siebenjähriger Beratung die Managed-Care-Vorlage verabschiedet. Mit dieser Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sollen vor allem die Qualität und die Effizienz im Gesundheitswesen verbessert werden.

Das Ziel, die Qualität und die Effizienz im Gesundheitswesen zu verbessern, soll über eine bessere Zusammenarbeit und Koordination der Leistungserbringer erreicht werden.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination der Leistungserbringer sollen so genannte Integrierte Versorgungsnetze gewährleisten: Verschiedene Leistungserbringer sollen nicht mehr als Einzelkämpfer, sondern im Verbund – innerhalb Integrierter Versorgungsnetze – tätig werden. Eine zentrale Rolle soll dabei dem Hausarzt zukommen, der seine Patienten während des gesamten Heilungsprozesses eng begleiten soll, der namentlich die Überweisung an Spezialisten vornehmen soll.

Die Schweiz hatte bei der Institutionalisierung von Versorgungsnetzen einst eine Pionierrolle eingenommen. Es hat sich aber gezeigt, dass die von den Krankenversicherern initiierten Einrichtungen wie das Hausarztmodell bei den Krankenversicherten nicht so gefragt sind, wie man es sich ursprünglich erhofft hatte.

Wie funktionieren Integrierte Versorgungsnetze?

Die Integrierten Versorgungsnetze, welche die Managed-Care-Vorlage vorsieht, sollen folgendermassen funktionieren:

- Verschiedene Leistungserbringer (mehrere Hausärzte, spezialisierte Ärzte, Chiropraktiker, Physiotherapeuten, Hebammen usw.) schliessen sich zu einem Integrierten Versorgungsnetz zusammen. Ein Integriertes Versorgungsnetz muss in der Lage sein, alle Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind, zu erbringen. Der Zusammenschluss zu einem Integrierten Versorgungsnetz kann zum Beispiel durch Gründung einer Gesellschaft erfolgen. Das Integrierte Versor-

gungsnetz muss von den Krankenversicherern unabhängig sein. Krankenversicherer dürfen keine eigenen Versorgungsnetze mehr führen.

- Ein Krankenversicherer schliesst mit dem Integrierten Versorgungsnetz einen Vertrag ab. Im Vertrag zwischen dem Krankenversicherer und dem Integrierten Versorgungsnetz wird etwa die Vergütung der Leistungen geregelt, die innerhalb des Integrierten Versorgungsnetzes erbracht werden.

Ein Integriertes Versorgungsnetz kann mit mehreren Krankenversicherern einen Vertrag abschliessen. Einem Krankenversicherer steht es allerdings frei, mit einem Integrierten Versorgungsnetz einen Vertrag abzuschliessen oder nicht. Insofern wird der bestehende Kontrahierungszwang der Krankenversicherer gelockert.

- Krankenversicherte können zwischen verschiedenen Versicherungsformen auswählen. Sie können das so genannte Standardmodell beibehalten. Sofern ihr Krankenversicherer einen Vertrag mit einem Integrierten Versorgungsnetz abgeschlossen hat, können sie sich aber auch dafür entscheiden, sich in ein Integriertes Versorgungsnetz zu begeben. Hat sich ein Krankenversicherer für dieses Modell entschieden, so muss er sich im Krankheitsfall – abgesehen von Notfällen – über alle Stadien der Behandlung hinweg von Leistungserbringern behandeln lassen, die sein Integriertes Versorgungsnetz bilden. In der Regel ist eine Überweisung vom Hausarzt an einen Spezialisten erforderlich, bevor eine Behandlung durch einen Spezialisten erfolgen kann. Beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen beim Frauenarzt können aber weiterhin auch ohne Überweisung erfolgen.

Bei der Leistungserbringung trägt das Integrierte Versorgungsnetz zwingend eine Budgetmitverantwortung. Im Vertrag zwischen dem Krankenversicherer und dem Integrierten Versorgungsnetz wird ein Budget ausgehandelt. Seine Höhe richtet sich nach dem Risikoprofil der Krankenversicherten, die sich in das Integrierte Versorgungsnetz begeben haben. Was Budgetmitverantwortung im Einzelnen bedeutet, ist im Vertrag zwischen dem Krankenversicherer und dem Integrierten Versorgungsnetz zu regeln. Krankenversicherte müssen aber im Falle einer Budgetüberschreitung keine Rationierung der Behandlung befürchten.

Ein Krankenversicherer, der sich in ein Integriertes Versorgungsnetz begibt, kann von tieferen Versi-

cherungsprämien und von einer geringeren Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) profitieren.

Der Hausarzt als Schlüsselfigur

Krankenversicherte, die sich in ein Integriertes Versorgungsnetz begeben möchten, werden ihren Hausarzt in der Regel nicht wechseln müssen. Hausärzte sollen nämlich verpflichtet sein, sich mit anderen Leistungserbringern zu einem Integrierten Versorgungsnetz zusammenzuschliessen, um es ihren Patienten zu ermöglichen, sich in ein Integriertes Versorgungsnetz zu begeben und dadurch finanzielle Vorteile zu erzielen.

Krankenversicherte, die ihren Hausarzt beibehalten möchten, werden aber allenfalls gezwungen sein, ihren Krankenversicherer zu wechseln. Um Krankenversicherern einen Anreiz zu geben, möglichst viele Verträge mit Integrierten Versorgungsnetzen abzuschliessen, soll aber der so genannte Risikoausgleich verfeinert werden: Bei der Berechnung der unter den Krankenversicherern erfolgenden Zahlungen, welche die Unterschiede in der Struktur des Versichertenkollektivs ausgleichen sollen, soll neu auch die Morbidität des Versichertenkollektivs berücksichtigt werden. Damit wird es für die Krankenversicherer wichtig, sich für die – am erfolgversprechendsten innerhalb eines Integrierten Versorgungsnetzes erfolgende – Behandlung von schwer und chronisch kranken Krankenversicherten einzusetzen.

Was die Managed-Care-Vorlage sonst noch vorsieht

Ausser der Einführung der Integrierten Versorgungsnetze sieht die Managed-Care-Vorlage folgende Neuerung vor: Nach dem geltenden KVG müssen sich Krankenversicherte an den Kosten von Leistungen bei Mutterschaft (inkl. Schwangerschaft) nicht beteiligen. Nach der Rechtspraxis gilt dies jedoch insbesondere dann nicht, wenn Leistungen auf Grund von Schwangerschaftskomplikationen erforderlich werden. Die Managed-Care-Vorlage sieht demgegenüber vor, dass neu bei sämtlichen Leistungen bei Mutterschaft keine Kostenbeteiligung der Krankenversicherten erfolgen muss.

Gespaltene Ärzteschaft

Gegen die Managed-Care-Vorlage ist von Seiten der Ärzteschaft das Referendum ergriffen worden. Dabei wurden vor allem folgende Argumente ins Spiel gebracht:

- Die Managed-Care-Vorlage schränke die freie Arztwahl ein.
- Integrierte Versorgungsnetze führten zur Zementierung der Strukturen und erschwerten dadurch (jüngeren) Ärzten die Eröffnung einer eigenen Praxis.
- Die Lockerung des bestehenden Kontrahierungszwangs der Krankenversicherer vergrössere die Macht der Krankenversicherer.
- Die Budgetmitverantwortung der Integrierten Versorgungsnetze belaste das Verhältnis zwischen Arzt und Patient und könne zu Konflikten innerhalb eines Integrierten Versorgungsnetzes führen.

Die Ärzteschaft ist allerdings gespalten. So befürwortet der Verband der Hausärzte, die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin, die Managed-Care-Vorlage.

Unterstützung haben die Referendumsführer von Teilen der Linken erhalten. Befürchtet wird vor allem die Einführung einer Zweiklassenmedizin.

Dringend erforderliche Steigerung der Effizienz im Gesundheitswesen

Aus der Sicht der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) sind die Bedenken der Ärzteschaft zum Teil durchaus nachvollziehbar. Die dringend erforderliche Steigerung der Effizienz im Gesundheitswesen erfordert jedoch gewisse Einschnitte. Diese können aber nur dort erfolgen, wo die Kosten entstehen.

Im Vordergrund muss allerdings stets das Patientenwohl stehen. Die Managed-Care-Vorlage schränkt jedoch namentlich die freie Wahl des Hausarztes, dem neu eine Schlüsselrolle zukommt, in keiner Weise ein. Im Übrigen wird es Krankenversicherten freigestellt sein, sich in ein Integriertes Versorgungsnetz zu begeben. Wenn sie sich in ein Integriertes Versorgungsnetz begeben, erzielen sie finanzielle Vorteile. Wenn sie sich dagegen entscheiden, bleibt alles beim Alten. Von einer problematischen Ökonomisierung des Gesundheitswesens kann deshalb keine Rede sein.

Die AIHK empfiehlt, die Managed-Care-Vorlage anzunehmen.

Wie könnten Hochschulen auch finanziert werden?

FÜR SIE GELESEN

AIHK Dr. Kurt Weigelt, Direktor der IHK St. Gallen-Appenzell, hat unter dem Titel «Erst studieren, dann zahlen» ein interessantes Modell zur künftigen Hochschulfinanzierung skizziert (IHK-Schriftenreihe Nr. 34, Oktober 2011). Er schlägt vor, mittels nachlaufenden Studiengebühren mehr Markt bei der Hochschulfinanzierung zu schaffen. Es lohnt sich, dieses Finanzierungsmodell genauer anzuschauen. Sie finden nachstehend seine Zusammenfassung im Wortlaut.

«Einer stark steigenden Zahl an Studentinnen und Studenten an unseren Hochschulen stehen stagnierende öffentliche Ausgaben für die tertiäre Bildung gegenüber. Für die einzelnen Hochschulen hat dies zur Folge, dass immer weniger Mittel pro Studierende zur Verfügung stehen. Dies führt zu einem Verteilungskampf auf allen Ebenen der tertiären Bildung. Die einzelnen Akteure versuchen, ihre finanzielle Ausstattung zu optimieren, dies notfalls zu Lasten der Effizienz und der Effektivität des Bildungssystems. Aus Sicht der Gesellschaft ist eine hohe Zahl an Studierenden noch keine besondere Qualität. Vielmehr interessiert, ob die eingesetzten Steuergelder zu einem gesellschaftlichen Mehrwert führen. Dies gelingt mit einem Finanzierungssystem, das Qualität und nicht Quantität belohnt, einen sinnvollen Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Anbietern fördert und sich an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientiert. Der Weg dazu führt über die Entflechtung der Finanzierungsmechanismen und die Einfüh-

rung einer als nachlaufenden Studiengebühr ausgestalteten Hochschulabgabe. Die Absolventen der Hochschulen bezahlen nach Abschluss, respektive nach dem Abbruch ihres Studiums eine Abgabe, deren Höhe sich nach der Anzahl der absolvierten Semester bemisst. Bei der Hochschulabgabe handelt es sich um eine Kausalabgabe und nicht um eine Steuer. Die Zahlungspflicht erlischt, wenn die gegenüber der öffentlichen Hand aufgelaufenen Verpflichtungen bezahlt sind. Bei der Bemessung der jährlich zu zahlenden Hochschulabgabe wird auf die direkte Bundessteuer abgestellt. Damit entfallen sämtliche zusätzlichen administrativen Aufwendungen bei der Veranlagung der jährlich geschuldeten Hochschulabgabe. Zudem zeichnet sich die direkte Bundessteuer durch eine ausgeprägte Progression aus. Hochschulabgänger mit einem kleinen Einkommen werden nur mit einer bescheidenen jährlichen Zahlungspflicht belastet, dies allerdings über eine entsprechend längere Laufzeit.»